

Merkblatt Kosten Mandatsentschädigung Kinderschutz

Gemäss § 57 Abs. 2 EGZGB sind die Kosten für Massnahmen des Kinderschutzes in erster Linie von den Eltern und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Nach § 21 Abs. 1 VKES trägt die betroffene Person die Kosten für die Amtshandlungen und für die Massnahmen einschliesslich Entschädigung und Spesenersatz für die Betreuungsperson gemäss den Ansätzen von § 20 VKES. Ist die betroffene Person minderjährig, tragen die Eltern die Kosten. Beträgt das steuerrechtliche Reinvermögen der betroffenen Person bzw. bei Kinderschutzmassnahmen der Eltern nicht mehr als Fr. 12'000.- oder bei Ehepaaren nicht mehr als Fr. 18'000.-, trägt das unterstützungspflichtige Gemeinwesen die Kosten für die Massnahmen (siehe dazu § 21 Abs. 2 VKES). Die Kosten für die Führung der Massnahmen werden im Zeitpunkt der Prüfung und Genehmigung des Berichts verlegt.

Die Eltern haben die Kosten gemeinsam, unter sich solidarisch, ein jeder nach seinen Kräften, zu tragen sofern sie finanziell dazu in der Lage sind (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

Zudem gilt das Reglement des Mehrzweckverbands Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil, wonach nicht immer die gesamten Kosten zu Lasten der Eltern gehen.

Wenn ein Kind eine Beistandsperson hat, kostet das etwas. Wenn die Eltern kein oder nur wenig Geld haben, werden die Kosten durch die Gemeinde bezahlt.

Die KESB prüft bei der Genehmigung des Berichts (und der Rechnung), ob die Eltern genügend Geld haben, um einen Teil oder die gesamten Kosten für die Beistandsperson selber zu bezahlen.

Ledige, geschiedene oder verwitwete Elternteile

Zivilstand Eltern	Massstab (pro Elternteil)	Zu bezahlende Kosten durch die Eltern	Max. zu bezahlende Kosten
¹ Ledig, geschieden oder verwitwet	Reinvermögen zwischen Fr. 12'000.- und Fr. 99'999.-	10 % der Kosten	10 % des Reineinkommens oder Reinvermögens (höherer Betrag)
² Ledig, geschieden oder verwitwet	Reinvermögen weniger als Fr. 12'000.-	Keine Kosten	-
³ Ledig, geschieden oder verwitwet	Reinvermögen höher als Fr. 100'000.- (Einkommen wird nicht berücksichtigt)	Gesamte Kosten	Bezahlung der gesamten Kosten
⁴ Ledig, geschieden oder verwitwet	Reineinkommen höher als Fr. 70'000.- (Vermögen wird nicht berücksichtigt)	Gesamte Kosten	Bezahlung der gesamten Kosten

Verheiratete Elternteile

Zivilstand Eltern	Massstab (<i>pro Elternteil</i>)	Zu bezahlende Kosten durch die Eltern	Max. zu bezahlende Kosten
⁵ Verheiratet	Reinvermögen zwischen Fr. 18'000.- und Fr. 129'000.-	10 % der Kosten	10 % des Reineinkommens oder Reinvermögens (höherer Betrag)
⁶ Verheiratet	Reinvermögen weniger als Fr. 18'000.-	Keine Kosten	-
⁷ Verheiratet	Reinvermögen höher als Fr. 130'000.- (<i>Einkommen wird nicht berücksichtigt</i>)	Gesamte Kosten	Bezahlung der gesamten Kosten
⁸ Verheiratet	Reineinkommen höher als Fr. 90'000.- (<i>Vermögen wird nicht berücksichtigt</i>)	Gesamte Kosten	Bezahlung der gesamten Kosten

Hat nur ein Elternteil mehr als die obenstehenden Beträge so hat dieser alleine für die gesamten Kosten bzw. für 10 % der Kosten aufzukommen. Haben beide Elternteile genügend Vermögen bzw. Einkommen, so werden die Kosten hälftig aufgeteilt.

Beispiele

¹ und ³ Die Kosten für die Beistandsperson betragen Fr. 1'500.-. Die Mutter¹ ist nicht verheiratet und hat ein Reinvermögen von Fr. 25'000.-. Der Vater³ ist nicht verheiratet und ein Reinvermögen von Fr. 150'000.-. Die Eltern haben beide für die Kosten aufzukommen. Die Mutter hat Fr. 150.- (10 % von Fr. 1'500.-) und der Vater hat Fr. 1'350.- (Fr. 1'500.- minus Fr. 150.- [Anteil Mutter]) zu bezahlen.

² und ⁵ Die Kosten für die Beistandsperson betragen Fr. 1'500.-. Der Vater² ist nicht verheiratet und hat ein Reinvermögen von Fr. 8'500.-. Die Mutter⁵ ist mit einem anderen Mann verheiratet. Das Ehepaar hat ein Reinvermögen von Fr. 45'000.-. Die Mutter hat nun Fr. 150.- (10 % von Fr. 1'500.-) zu bezahlen. Der Vater bezahlt nichts.

⁴ und ⁷ Die Kosten für die Beistandsperson betragen Fr. 1'500.-. Der Vater⁴ ist nicht verheiratet und hat ein Reineinkommen von Fr. 120'000.-. Die Mutter⁷ ist mit einem anderen Mann verheiratet. Das Ehepaar hat ein Reinvermögen von Fr. 150'000.-. Beide haben genügend Einkommen (Vater) oder Vermögen (Mutter). Der Vater hat Fr. 750.- ($\frac{1}{2}$ von Fr. 1'500.-) und die Mutter hat Fr. 750.- ($\frac{1}{2}$ von Fr. 1'500.-) zu bezahlen.

⁶ und ⁸ Die Kosten für die Beistandsperson betragen Fr. 1'500.- Die Mutter⁶ ist mit einem anderen Mann verheiratet. Das Ehepaar hat ein Reinvermögen von Fr. 14'500.-. Der Vater⁸ ist mit einer anderen Frau verheiratet. Das Ehepaar hat ein Reineinkommen von Fr. 110'000.-. Der Vater hat nun alleine Fr. 1'500.- zu bezahlen. Die Mutter bezahlt nichts.

Kinder mit grossem Vermögen

Gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB und Art. 323 Abs. 2 ZGB sind die Eltern von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. Zum Unterhalt gehören nach Art. 276 Abs. 1 ZGB auch Kindesschutzmassnahmen. Gemäss Urteil vom 14. Mai 2014 des Kantonsgerichts des Kantons Luzern (3H 14 12) stehe von Bundesrecht wegen bei entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen (bedürftige Eltern, Vermögen auf Seiten des Kindes) und subjektiver Zumutbarkeit nichts entgegen, im Sinne von Art. 323 Abs. 2 ZGB Kindesvermögen für Kindesschutzmassnahmen zu verwenden. Es ist zu prüfen, ob es für das Kind zumutbar ist, die Kosten für die Mandatsführung der Kindesschutzmassnahme selber zu tragen und somit seinen Unterhalt selber zu bestreiten. Bei Kindern gelte gemäss oben erwähntem Urteil des Kantonsgerichts Luzern aber eine Vermögensfreigrenze von Fr. 24'000.-.

Es kann sein, dass die Eltern zwar beide kein Geld haben, jedoch das Kind selber Vermögen hat. Nur wenn das Kind mehr als Fr. 30'000.- Vermögen hat, muss es die Kosten für die Beistandsperson bezahlen. Ein Betrag von Fr. 24'000.- wird dem Kind immer belassen.

Beispiel: Das Kind erbt von seinem Grossvater Fr. 50'000.-. Es hat einen Beistand. Dieser kostet Fr. 900.- für ein Jahr. Nun hat das Kind diese Kosten selber zu bezahlen, weil es mehr als Fr. 30'000.- Vermögen hat.